

RS Vfgh 2003/12/17 B1506/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Behinderteneinstellung

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung (Formel; Zusatz: Die belangte Behörde hat zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung trotz Aufforderung keine Stellungnahme abgegeben; angesichts dessen ist davon auszugehen, dass einer Weiterbeschäftigung in geeigneter Weise keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.)

(Erteilung der Zustimmung zur Kündigung des Beschwerdeführers; §8 Abs2 BEinstG).

Entscheidungstexte

- B 1506/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.12.2003 B 1506/03

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1506.2003

Dokumentnummer

JFR_09968783_03B01506_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>